



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

23.09.2015

Abteilung  
Veterinärwesen und  
Landwirtschaft  
Unser Zeichen  
8 12442  
Auskunft erteilt  
Walburga Mainhard  
Zimmer  
322  
Telefon  
06592/933-353  
E-Mail  
walburga.mainhard  
@vulkanefel.de

**Allgemeinverfügung**  
**zur Ermächtigung der im Bereich des Landkreises Vulkaneifel**  
**praktizierenden Tierärztinnen/Tierärzte**  
**für Tätigkeiten gemäß der VO (EU) Nr. 576/2013**  
**- Reiseverkehr mit Heimtieren und Behandlung des Heimtierausweises -**

Auf der Grundlage der Verordnung VO (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.06.2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken in Verbindung mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013

ergeht folgende

**Allgemeinverfügung:**

Hiermit ermächtigt die Kreisverwaltung Vulkaneifel als zuständige Behörde gemäß Artikel 26 der VO (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) u. Landestierseuchengesetz vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 437), BS 7831-6 i.V.m. dem Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. 2010, 280)

alle approbierten Tierärztinnen/Tierärzte (nachfolgend „Tierärzte“), die im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Vulkaneifel ihren Beruf ausüben, Blankoheimtierausweise von den autorisierten drucklegenden Firmen zu beziehen, auszustellen, Proben nach Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen, alle erforderlichen Impfungen, einschließlich Tollwutimpfungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 sowie Klinische Untersuchungen hinsichtlich Krankheitsanzeichen und Transportfähigkeit durchzuführen und die erforderlichen Bestätigungen im Heimtierausweis vorzunehmen.

Vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr.5 VwVfG) werden zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorschriften und des Schutzes vor Tierseuchen gemäß § 36 Abs.1 VwVfG folgende Nebenbestimmungen verfügt:

- Die Ermächtigung erlischt bei Verlust oder Rückgabe der Approbation.
- Im Heimtierausweis sind die Angaben nach Artikel 21 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 bei jedem neuen Eintrag zu überprüfen. Alle Angaben im Heimtierausweise sind vollständig auszufüllen.
- Der ermächtigte Tierarzt stempelt mit voller Anschrift.
- Wenn die erforderlichen Informationen zur Kennzeichnung in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminie-

rung zu versiegeln. Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

- Die erforderlichen Angaben zur Kennzeichnung des Tieres, Name und Kontaktinformation des Tierhalters sowie die Ausweisseriennummer sind vom ermächtigten Tierarzt zu dokumentieren und für die Dauer von mind. 5 Jahren aufzubewahren.
- Über die Bezugsquelle, die Anzahl und den Verbleib der Ausweise sind entsprechende Nachweise zu führen, so dass jeder Ausweis anhand der Unterlagen dem entsprechenden Tier und dessen Halter zugeordnet werden kann.
- Die Heimtierausweise dürfen nur von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien bezogen werden, denen auf Antrag zentral für Deutschland durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine 2-stellige Firmenkennung vergeben worden ist. Die Ausweise müssen den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dem hierauf erlassenen Durchführungsrechtsakt in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und eine individuelle Kennnummer aufweisen, die sich aus dem ISO-Code des Mitgliedstaates (DE = Deutschland), einer 2-stelligen Firmenkennung und einer 7-stelligen fortlaufenden Nummer zusammen setzt.
- Die Rechtsfortbildung nach Erlass dieser Allgemeinverfügung muss von den ermächtigten Tierärzten beobachtet und befolgt werden.

Diese Ermächtigung kann insbesondere bei Verstößen gegen tierseuchenrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung einzelfallbezogen widerrufen werden.

Diese Ermächtigung ergeht gemäß § 36 Abs.2 Nr.3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie wird insbesondere widerrufen, wenn die weiter aufgeführten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden (§ 49 Abs.2 Nr.2 VwVfG) oder gegen die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 verstoßen wird.

Im Übrigen ergehen folgende Hinweise:

- Die Tollwut-Antikörpertitrierungen dürfen nur in einem Labor, das gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG zugelassen ist, durchgeführt werden.
- Der Tollwutimpfstoff muss ein anderer als ein modifizierter Lebendimpfstoff sein und einer der folgenden Kategorien angehören:
  - inaktivierter Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer Antigeneinheit je Dosis (WHO-Empfehlung) oder
  - rekombinanter Impfstoff, der das immunisierende Glykoprotein des Tollwutvirus in einem Lebendvirusvektor exprimiert
- Es erfolgt keine Kostenübernahme durch die Verwaltung bei der Ausstellung des Heimtierausweises (Impfungen, Untersuchungen, Behandlung gegen Parasiten, Blutentnahmen, Titerbestimmung, Ausstellen einer Bescheinigung etc.).

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

#### Begründung:

Durch die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken in Verbindung mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 werden Regelungen vorgegeben, die die Verbringung von Heimtieren im privaten Reiseverkehr betreffen.

Mit diesen tierseuchenrechtlichen Regelungen soll eine Verschleppung der Tollwut in-

nerhalb der EU sowie eine Einschleppung aus Drittländern zum Schutz der Menschen und der Tiere verhindert werden.

Die neuen Verordnungen lösen die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ab und enthalten Regelungen zur Ausstellung von Heimtieraussweisen und zur Dokumentation, die den bisherigen ähnlich sind, aber auch einige neue Vorschriften.

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 ist für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen im grenzüberschreitenden privaten Reiseverkehr innerhalb der EU ein Heimtieraussweis mitzuführen. Ein Heimtieraussweis darf nur von Tierärzten ausgestellt werden, die von der zuständigen Behörde (in Rheinland-Pfalz das zuständige Veterinäramt) dazu ermächtigt worden sind (sog. „ermächtigte Tierärzte“). Die Blankoheimtieraussweise (Ausweisvordrucke) werden von bestimmten, dafür autorisierten drucklegenden Firmen hergestellt und an ermächtigte Tierärzte ausgegeben. Der Heimtieraussweis trägt eine Seriennummer.

Die geforderte Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Ausweise und zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Die Erfassung der individuellen Heimtieraussweisnummer ist erforderlich, um die in der Verordnung (EU) 576/2013 geforderte individuelle Ausweisnummervergabe ggf. nachprüfen zu können, damit dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung getragen wird. Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar.

Gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Landestierseuchengesetz vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 437), BS 7831-6 i.V.m. dem Zweiten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. 2010, 280) ist die Kreisverwaltung auch in den ihr zugeordneten kreisfreien Städten für den Vollzug des Tierseuchenrechts zuständig, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Durch die oben gemachten Vorgaben ist der Adressatenkreis für diese Allgemeinverfügung eingegrenzt und hinreichend bestimmt.

Der Widerrufsvorbehalt ist notwendig, um die Ermächtigung gegebenenfalls im Einzelfall bei tierseuchenrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung jederzeit zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

[kv-daun@poststelle.rlp.de](mailto:kv-daun@poststelle.rlp.de),

erhoben werden.

Im Auftrag:

(Walburga Mainhard)  
Amtstierärztin

